



# ÜBEREINKOMMEN

## über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für das technische Referendariat vom 16. September 1948 in der Fassung vom 1. Oktober 2016

Die Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie der Freistaat Thüringen,  
die Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Verteidigung,  
der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Landkreistag sowie Hamburg Port Authority  
- im Folgenden als „**Verwaltungen**“ bezeichnet -  
sind in dem Bestreben, die einheitliche Durchführung des Staatsexamens für das technische Referendariat zu ermöglichen, wie folgt übereingekommen:

### A. Die Verwaltungen

#### Artikel 1

- (1) Die Verwaltungen, die dieses Übereinkommen treffen, errichten ein gemeinschaftliches Oberprüfungsamt zur Abnahme des Staatsexamens für das technische Referendariat und erkennen die Zeugnisse des Oberprüfungsamtes für ihren Bereich an.
- (2) Den übrigen Bundesministerien, deutschen Ländern und kommunalen Spitzenverbänden steht es jederzeit frei, diesem Übereinkommen beizutreten. Der Beitritt ist dem Kuratorium (Art. 3) schriftlich zu erklären und wird von ihm bekannt gegeben. Sonstige interessierte Stellen können beim Kuratorium den Beitritt zum Übereinkommen schriftlich beantragen. Dieser wird von ihm mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Mit der Beitrittserklärung werden gleichzeitig die Prüfungszeugnisse des Oberprüfungsamtes anerkannt.
- (3) Der Beitritt wird wirksam zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres (Art. 16).

#### Artikel 2

Der Rücktritt von diesem Übereinkommen kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres bis zum 30. Juni jedes Jahres gegenüber dem Kuratorium durch eingeschriebenen Brief erklärt werden und wird vom Kuratorium bekannt gegeben.

### B. Das Kuratorium

#### Artikel 3

- (1) Die den Verwaltungen aus diesem Übereinkommen erwachsenden Aufgaben werden durch ein Kuratorium wahrgenommen.
- (2) Für das Kuratorium können die Verwaltungen bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter bestellen, von denen mindestens eine / einer die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst oder einer gleichgestellten Bezeichnung durch Ablegen des Staatsexamens erworben haben soll.
- (3) Jede Vertreterin / jeder Vertreter wird als ständige Vertreterin / ständiger Vertreter bestellt, unbeschadet des Rechtes der bestellenden Verwaltung, sie / ihn jederzeit zurückzuziehen.
- (4) Jede Verwaltung hat im Kuratorium nur eine Stimme, die sie bei Bestellung von zwei Vertreterinnen / Vertretern nach ihrem Ermessen wahrnehmen lässt.

#### Artikel 4

Die Verwaltungen unterhalten beim Kuratorium mit freiwilligen Beiträgen einen Gemeinschaftsfonds für Anerkennungsprämien. Er dient der alljährlichen Vergabe von Anerkennungsprämien an Kandidatinnen und Kandidaten, die hervorragende Leistungen im Staatsexamen erbracht haben (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe i und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe e).

## Artikel 5

- (1) Das Oberprüfungsamt ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingegliedert. Dieses übt die Dienstaufsicht aus und trägt die Kosten des Oberprüfungsamtes. Die Fachaufsicht über das Oberprüfungsamt wird durch das Kuratorium ausgeübt.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere:
  - a) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Direktorin / des Direktors des Oberprüfungsamtes (Art. 13 Abs. 1),
  - b) die Bestätigung der Bestellung und der Abberufung der Ausschussleiterinnen / -leiter sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe d),
  - c) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlages für das kommende Haushaltsjahr,
  - d) die Umgestaltung und Neueinrichtung von Fachrichtungen des Oberprüfungsamtes,
  - e) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Oberprüfungsamtes (Art. 14 Buchstabe b),
  - f) die Zustimmung zur ausnahmsweisen Zulassung von Referendarinnen und Referendaren zum Staatsexamen in Fällen des Abweichens von den Vorschriften des technischen Referendariats, soweit es die laufbahnrechtlichen Bestimmungen des Bundes oder des jeweiligen Landes erlauben,
  - g) die Entscheidung über die Zulassung von Referendarinnen und Referendaren zu einer zweiten Wiederholungsprüfung und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungszeugnissen, soweit es die laufbahnrechtlichen Bestimmungen des Bundes oder des jeweiligen Landes erlauben,
  - h) die Festsetzung der Prüfungsgebühren und der Vergütungssätze für die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer sowie der Ausschussleiterinnen / -leiter im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
  - i) die Aufstellung der Richtlinien für die Gewährung von Anerkennungsprämien aus dem Gemeinschaftsfonds für Anerkennungsprämien sowie die Überwachung der Bewirtschaftung dieses Fonds (Art. 4),
  - j) die Begutachtung und Empfehlung von Vorschlägen über die Ausbildung und Prüfung zum technischen Referendariat.
- (3) Das Kuratorium kann dem Oberprüfungsamt Sonderaufträge auf den Gebieten des Ausbildungs- und Prüfungswesens sowie auf Gebieten, die allgemeine Berufsfragen betreffen, erteilen.

## Artikel 6

- (1) Das Kuratorium tritt in jedem Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Verwaltungen die Anberaumung einer Sitzung bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kuratoriums beantragt; sie sind spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages anzuberäumen. Außerordentliche Sitzungen können auch von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen werden, wenn sie / er sie für notwendig hält.
- (2) Erfolgt kein Widerspruch, so kann die Beschlussfassung des Kuratoriums auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

## Artikel 7

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungen vertreten ist. Soweit nicht in Artikel 17 etwas anderes bestimmt ist, fasst es seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen ohne Stimmrecht teil:
  - a) die Direktorin / der Direktor des Oberprüfungsamtes,
  - b) je eine Vertreterin / ein Vertreter der ständigen Beraterin / Berater des Kuratoriums (Art. 8).

## Artikel 8

Verwaltungen, die ein eigenes technisches Referendariat unterhalten und juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Verbände der gewerblichen Wirtschaft, die an der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare beteiligt sind oder an ihr ein begründetes Interesse nehmen, können auf Antrag vom Kuratorium als ständige Beraterinnen / Berater für Ausbildungsfragen zugelassen werden.

### Artikel 9

- (1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Kuratoriums und ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihre / sein Stellvertreter werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aus den Vertreterinnen / Vertretern der Verwaltungen im Kuratorium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Vorsitzende / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter sollen nicht der gleichen Verwaltung angehören. Die Vorsitzende / der Vorsitzende muss ein Staatsexamen nachweisen, möglichst durch ein technisches Referendariat.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
  - a) Sie / er leitet die Sitzungen des Kuratoriums und sorgt für die Verhandlungsniederschrift, in der die Ergebnisse der Verhandlung festzulegen sind.
  - b) Sie / er überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums.
  - c) Sie / er beraumt die Sitzungen des Kuratoriums an und stellt im Benehmen mit der Direktorin / dem Direktor des Oberprüfungsamtes die Tagesordnung der Sitzungen auf, die den Verwaltungen zu Händen ihrer Vertreterinnen / Vertreter vier Wochen vorher mitzuteilen ist.
  - d) Sie / er bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Ausschussleiterinnen / -leiter sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter und beruft sie ab, die Ausschussleiterinnen / -leiter sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter vorbehaltlich der Bestätigung durch das Kuratorium (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b und Art. 12). Ausschussleiterinnen / -leiter werden für drei Jahre, Prüferinnen und Prüfer für fünf Jahre bestellt.
  - e) Sie / er bewilligt nach den vom Kuratorium gegebenen Richtlinien auf Vorschlag des Vorstandes des Oberprüfungsamtes Anerkennungsprämien aus dem Gemeinschaftsfonds.
- (3) Die Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes steht der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bei Erledigung ihrer / seiner Aufgaben zur Verfügung.

## C. Das Oberprüfungsamt

### Artikel 10

- (1) Das Oberprüfungsamt besteht aus der Direktorin / dem Direktor, den Ausschussleiterinnen / Ausschussleitern (Art. 12) und den Prüferinnen und Prüfern. Die Direktorin / der Direktor und die Ausschussleiterinnen / Ausschussleiter bilden den Vorstand des Oberprüfungsamtes (Art. 14).
- (2) Das Oberprüfungsamt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Oberprüfungsamt für das technische Referendariat“.
- (3) Alle Mitglieder des Oberprüfungsamtes sollen ein Staatsexamen nachweisen, möglichst durch ein technisches Referendariat. Das Kuratorium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

### Artikel 11

Dem Oberprüfungsamt obliegt:

- a) die Abnahme des Staatsexamens für das technische Referendariat auf der Grundlage der von den Verwaltungen auf Empfehlung des Kuratoriums für ihren Bereich eingeführten Vorschriften,
- b) die Weiterbildung der Prüfungsvorschriften auf Grund der neueren Erfahrungen der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Verwaltungen,
- c) die Mitarbeit an Ausbildungsvorschriften, soweit die zuständigen Verwaltungen dies wünschen.

### Artikel 12

- (1) Das Oberprüfungsamt gliedert sich in Prüfungsausschüsse für die einzelnen Fachrichtungen.
- (2) Die Geschäfte der Ausschüsse werden von den Ausschussleiterinnen / Ausschussleitern und bei Verhinderung von deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern nach den vom Vorstand gegebenen Richtlinien geregelt.

## Artikel 13

- (1) Die Bestellung und Abberufung der Direktorin / des Direktors des Oberprüfungsamtes erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Die Direktorin / der Direktor muss ein Staatsexamen nachweisen, möglichst durch ein technisches Referendariat.
- (2) Die Direktorin / der Direktor leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang des Oberprüfungsamtes. Sie / er entscheidet über die Anträge auf Zulassung zum Staatsexamen und den Ausschluss von demselben.
- (3) Das für das Oberprüfungsamt erforderliche Personal wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestellt.

## Artikel 14

Der Vorstand des Oberprüfungsamtes hat folgende Aufgaben:

- a) Er regelt die allgemeinen Fragen des Prüfungswesens und die Handhabung des Prüfungsdienstes. Ferner gehört es zu seinen Aufgaben, Vorschläge für eine Änderung oder Ergänzung der Prüfungsvorschriften zu machen.
- b) Er stellt den jährlichen Geschäftsbericht des Oberprüfungsamtes auf (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe e).

## Artikel 15

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden von der Direktorin / dem Direktor nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern anberaumt und sind von ihr / ihm zu leiten.
- (2) Die in der Sitzung des Vorstandes zu erörternden Fragen sollen den Vorstandsmitgliedern vorher schriftlich mitgeteilt werden.

## Artikel 16

Das Geschäftsjahr des Oberprüfungsamtes ist das Kalenderjahr. Alle Bekanntmachungen des Kuratoriums und des Oberprüfungsamtes erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Oberprüfungsamtes.

## D. Schlussbestimmungen

## Artikel 17

Änderungen dieses Übereinkommens, durch die den Verwaltungen neue Verpflichtungen auferlegt oder durch welche die ihnen nach dem Übereinkommen zustehenden Rechte eingeschränkt werden, bedürfen der Zustimmung aller Verwaltungen. Das gleiche gilt für die Änderungen des Übereinkommens, welche eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den höheren technischen Verwaltungsdienst oder der Organisation des Oberprüfungsamtes zum Gegenstand haben oder nach sich ziehen, es sei denn, dass es sich um unwesentliche Änderungen ohne grundsätzliche Bedeutung handelt. Diese und sonstige Änderungen können mit Zweidrittelmehrheit der beteiligten Verwaltungen beschlossen werden.

## Artikel 18

Die Neufassung tritt in Kraft, nachdem die Verwaltungen ihre Zustimmung nach Maßgabe des Art. 17 der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich mitgeteilt haben.

Die Fassung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 2016



Der Vorsitzende des Kuratoriums

*gez. Klaus Kummer*  
 Ministerialdirigent  
 Professor Dr.-Ing. Klaus Kummer FRICS  
 Leiter der Abteilung  
 Geoinformation und Landesentwicklung  
 im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
 des Landes Sachsen-Anhalt